

**Stadtverwaltung Eberbach
-Hauptamt-**

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**
am **Montag, 29.04.2019, 17:30 Uhr**
im **Horst-Schlesinger-Saal, Rathaus, Leopoldplatz 1**, ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen
- TOP 2 Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 21.02.2019, Nr. 02/2019 und vom 21.03.2019, Nr. 03/2019
- TOP 3 Neue Vorschau und damit Fortschreibung der Kosten für die Neuordnung der Wasserversorgung in Eberbach (Projekt Wasser 2025) einschließlich der Einbindung von Brombach in das Projekt Wasser 2025
- TOP 4 Mittel- bzw. langfristiges Instandhaltungskonzept für die Jahre 2025-2030 und die Behandlung von Löschwasser aufgrund einer Rohrnetzberechnung im Wassernetz
- TOP 5 Öffnungszeiten des Freibades und der Sauna in der Freibadsaison
- TOP 6 Hallenbad - weitere Vorgehensweise
- TOP 7 Feuerlöschwesen
Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl des Abteilungskommandanten und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach
- Abteilung Rockenau -
- TOP 8 Gigabitfähiger Glasfaserausbau (FTTH-Ausbau) für das Gewerbegebiet Eberbach-Nord
- TOP 9 Örtliche Bedarfsplanung Kinderbetreuung, Einrichtung einer Waldkindergartengruppe
- TOP 10 Antrag auf Befreiung: Anbau eines Plattformliftes an bestehendes 2-Familienhaus, Baugrundstück: Flst.Nr. 12152 der Gemarkung Eberbach
- TOP 11 Bauantrag: Anbringung einer Werbeplane
Baugrundstück: Flst.-Nr.5181/10, Gemarkung Eberbach
- TOP 12 Aufbau eines Hochwasserschutzregisters
- TOP 13 1. Fortschreibung des Eberbacher Mietspiegels

- TOP 14 Vorbereitung und Durchführung eines Bürgerentscheids gem. § 21 GemO
hier: Minderheitenantrag der AGL-Fraktion zu "Bürgerentscheid zu
verschiedenen Fragen Windkraftstandort Hebert"
- TOP 15 Annahme von Geld- und Sachspenden
- TOP 16 Verwendung der Haushaltsmittel "Zuschüsse Partnerschaften"
hier: Verwendungsvorschlag des Partnerschaftskomitees
- TOP 17 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
- TOP 18 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister



Peter Reichert

Fachamt: Stadtwerke

Vorlage-Nr.: 2019-095

Datum: 20.03.2019

Beschlussvorlage

Neue Vorschau und damit Fortschreibung der Kosten für die Neuordnung der Wasserversorgung in Eberbach (Projekt Wasser 2025) einschließlich der Einbindung von Brombach in das Projekt Wasser 2025

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Werksausschuss	01.04.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	29.04.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Einbindung von Brombach in das Projekt Wasser 2025 zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Vorschau und damit einer Fortschreibung der Kosten für die Neuordnung der Wasserversorgung in Eberbach (Projekt Wasser 2025) von 9.314 T€ auf 12.764 T€ zu.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Die Stadtwerke Eberbach haben im Frühjahr 2015 die Fa. BIT Ingenieure AG (BIT Ingenieure) beauftragt, die Neuordnung der Trinkwasserversorgung von Eberbach in Form einer Bedarfsplanung zu untersuchen. Zunächst erfolgte eine Bestandserfassung aller Anlagen der Wasserversorgung mit ihrem Zustand und Sanierungsbedarf sowie des derzeitigen und zukünftigen Wasserbedarfs der Stadt Eberbach. Hieraus wurde eine Bedarfsplanung mit fünf möglichen Varianten entwickelt. Im Februar 2017 wurde die Umsetzung der Variante 5 beschlossen.

Der Gemeinderat hat am 22.06.2017 beschlossen, den BIT Ingenieuren den Auftrag zur Planung und Abwicklung von Einzelmaßnahmen im Zusammenhang mit der Neuordnung der Wasserversorgung über die gesamte Laufzeit des Projektes zu erteilen.

Aufträge zu den Themen Wasserrechte und hydraulische Rohrnetzberechnung wurden bereits im letzten Quartal 2016 an die BIT Ingenieure vergeben. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Erlangung gültiger Wasserrechte und die Erstellung einer hydraulischen Rohrnetzberechnung für das Trinkwassernetz. Weiterhin wurden die BIT Ingenieure nach dem Beschluss der Drucksache 2017-119 / 2017-119/1 mit der Objektplanung für die neu zu errichtenden Anlagen im Dürrhebstal beauftragt.

2. Strukturgutachten OT Brombach

Im Sommer 2018 kam es im Ortsteil Brombach, der vollständig und unabhängig von der Kernzone der Stadt Eberbach aus Quellen mit Trinkwasser versorgt wird, zu einem ersten Versorgungsengpass. Die Quellschüttungen gingen bis auf ca. 0,50 l/s zurück. Die Versorgung des Ortsteils war nur noch sehr knapp sichergestellt.

Die Stadtwerke Eberbach haben daraufhin eine Notversorgung für Trinkwasser in Absprache mit dem Landratsamt Rhein-Neckar, Gesundheitsamt errichtet. Zusätzliches Trinkwasser wird aus einem in der Ortsbebauung sich befindenden Brunnen bereitgestellt. Dessen Trinkwasserqualität kann jedoch nicht als dauerhaft gesichert angesehen werden. Es muss im Bezugsfall vorsorglich eine Desinfektion über eine UV-Anlage durchgeführt werden. Bei einer weiteren angedachten, dauerhaften Nutzung der Quelle soll gemäß den Vorgaben des Gesundheitsamtes die Zuleitung vom Brunnen zur Wasseraufbereitungsanlage erdverlegt durch den Ort geführt werden (extrem hoher Aufwand). Es muss zudem ein Schutzgebiet für die Quelle definiert werden. Dies ist jedoch aufgrund der Lage in der Bebauung nicht möglich. Diese Notmaßnahme darf mit Genehmigung des Gesundheitsamtes tatsächlich nur im Ausnahmefall betrieben werden. Es muss eine alternative Lösung zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung gefunden werden. Der Einsatz der Notversorgung konnte aufgrund wieder steigender Quellschüttungen vermieden werden.

Für die zukünftige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Ortsteil Brombach sind weitere gesicherte Trinkwasserquellen zu erschließen um für eventuelle Trockenzeiten den Trinkwasserbedarf sicherstellen zu können. Die BIT Ingenieure erhielten den Auftrag in einer Strukturuntersuchung die Trinkwasserversorgung des Ortsteils Brombach zu untersuchen und ein Zukunftskonzept zu erarbeiten. Es sollen Empfehlungen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung erarbeitet werden.

Neben der Erschließung weiterer Quellwasservorkommen werden alternative Lösungen zu einem Fremdwasserbezug als Ergänzung der Wasserversorgung untersucht. Weitere Quellen sind im Einzugsbereich des Ortsteils Brombach vorhanden und werden auf die Verwendbarkeit hin geprüft. Unter Hinzuziehung eines Hydrogeologen werden weitere mögliche Quelfassungen eruiert. Die hydrogeologische Situation ist schwierig, ggf. sind ergänzende Messungen und Untersuchungen erforderlich.

Aktuell finden die notwendigen Gespräche mit dem hydrogeologischen Büro Dr. Köhler statt. Die Auswertung der Ergebnisse steht noch aus.

Parallel wird der Zustand der aktuellen Quelfassungen untersucht. Nach einer bereits durchgeführten Sanierung eines Teils der Wasserfassung wird die Sanierung der anderen Quelfassungen begutachtet. Ggf. kann mittels einer durchzuführenden weiteren Quelfassungssanierung eine Steigerung der Quellschüttungen erreicht werden.

3. Kostenentwicklung Trinkwasser 2025

Der Gemeinderat der Stadt Eberbach hat beschlossen, die BIT Ingenieure zu beauftragen, die Maßnahmen aus der Bedarfsplanung Trinkwasserversorgung planerisch und bautechnisch umzusetzen. In der Bedarfsplanung aus dem Jahr 2016 wurden Kostenannahmen für die bauliche Umsetzung einzelner Maßnahmen getroffen. Nach Eingang der Förderbescheide ist geplant, die Baumaßnahmen zwischen 2019 und 2025 zu realisieren.

Mittlerweile werden die Planungen der Priorität 1, Wasserwerk Dürrhebstal und die Förderleitung aus dem Ittertal sowie die Fallleitung in die Niederzone von Eberbach bearbeitet. Die Entwurfsplanung wird in Kürze abgeschlossen werden und in der Sitzung des Werksausschusses vorgestellt.

Aufgrund der Änderung der Fließwege im Rohrleitungsnetz durch den Neubau des zentralen Hochbehälters für die Niederzone von Eberbach im Dürrhebstal, mit Wegfall des Behälterstandortes „Unterer Scheuerberg“, sind zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung mit ausreichenden Versorgungsdrücken nachfolgend aufgelistete Einzelmaßnahmen durchzuführen. Ferner werden die Versorgungszonen der Niederzone und Hochzone zur Verbesserung der Versorgungsdrücke in Teilen neu geordnet und verschoben. Diese Maßnahmen hängen unmittelbar mit den Maßnahmen aus der Bedarfsplanung zur Umstrukturierung der Trinkwasserversorgung zusammen und sind der Priorität 1 in Bezug auf die Kernzone von Eberbach zuzuordnen.

- Verbindungsleitung „Theodor-Frey-Straße/Alte Dielbacher Straße“, HZ Eberbach
- Verschiebung Zonentrennung NZ/HZ Eberbach „Gässel/Alte Dielbacher Straße“
- Aufdimensionierung Versorgungsleitung „Neuer Weg“
- Verbindungsleitung „Neuer Weg/Untere Talstraße“

Diese Rohrleitungsbaumaßnahmen der Priorität 1 sind im Zuge der Umsetzung des Konzeptes Trinkwasser 2025 auszuführen und bis zur Inbetriebnahme des neuen Wasserwerkes mit Hochbehälter im Dürrhebstal 2022 abzuschließen. Die Maßnahmen belaufen sich auf netto ca. 617.000 € incl. Baunebenkosten.

Infolge von zum Zeitpunkt der Bedarfsplanung nicht vorhersehbaren Forderungen zum Umweltschutz in Umfang und Art sind Maßnahmen in den Planungen zu berücksichtigen, die finanzielle Auswirkungen auf die Gesamtkosten mit sich bringen. Hierzu zählen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen im Zuge des Neubaus des Wasserwerkes Dürrhebstal sowie der Förder- und Falleitung. Die Einzelmaßnahmen werden vom IB Spang-Fischer-Natzschka geplant und mit dem Landratsamt Rhein-Neckar, Amt für Naturschutz abgesprochen. Die Naturschutzbehörde bewertet die Maßnahmen, die in einem landschaftspflegerischen Begleitplan ausgearbeitet werden müssen. Die Maßnahmen sind Voraussetzung für eine Genehmigung der geplanten Vorhaben.

Die Prüfung der erforderlichen Stromversorgung des neuen Wasserwerkes Dürrhebstal durch die Stadtwerke Eberbach ergab, dass neben einer neuen Kabelverbindung zum neuen Wasserwerk auch eine Trafostation erforderlich wird. Das Stromversorgungskabel wird vom Ortsrand von Eberbach mit den neuen Förderleitungen bis zum Standort Wasserwerk mitverlegt werden. Die Trafostation wird auf dem Gelände des neuen Wasserwerkes als Kompaktstation installiert werden. Die Kosten belaufen sich auf ca. 110 T€.

Im Zuge der detaillierten Planungen der Rohrleitungstrassen der Fall- und Förderleitung wurden die Leitungstrassen ebenfalls mit der Forst- und Naturschutzbehörde, Straßenbaubehörde, Gewässerbehörde sowie den Grundstückseigentümern der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke besprochen und abgeklärt. Aufgrund der gewonnenen Kenntnisse konnte eine tragfähige und genehmigungsfähige Rohrleitungstrasse gefunden werden. Die Trasse, insbesondere der Falleitung ins Ittertal, musste gegenüber den ursprünglichen Gedanken in der Bedarfsplanung erheblich länger werden. Dadurch erhöhen sich die Baukosten deutlich gegenüber der Kostenannahme in der Bedarfsplanung.

Im Zuge der Planungen wurde der Zeitplan zur Realisierung der Einzelmaßnahmen der Priorität 1 - 3 fortgeschrieben und die voraussichtlichen Bauphasen präzisiert. Aufgrund der teilweise zur Bedarfsplanung in der Zukunft liegenden Planungs- und Ausführungszeiträume sind die Kosten für die Einzelmaßnahmen gegenüber der Bedarfsplanung anzupassen. Es sind gegenüber der Bedarfsplanung aus dem Jahr 2016 Kostensteigerungen aufgrund der anhaltend guten Konjunkturlage und der allgemeinen Preissteigerung im Baugewerbe in Ansatz zu bringen. Die fortgeschriebenen Gesamtkosten für die Maßnahmen Trinkwasserversorgung 2025 stellen sich demzufolge wie in der beigefügten Anlage dar. Diese könnten sich aufgrund derzeit nicht bekannter Planungsrandbedingungen oder

Forderungen z. B. der Naturschutzbehörden im Zuge der zu erarbeitenden Detailplanungen jedoch noch weiter verschieben.

Für alle Maßnahmen des Wasserkonzeptes 2025 wird von einem ausreichenden Wasserdargebot der genutzten Quellen ausgegangen. Mit den Erfahrungen des sehr trockenen Jahres 2018 lassen sich aufgrund der klimatischen Veränderungen zukünftige Wasserengpässe nicht völlig ausschließen. Zur Absicherung der Trinkwasserversorgung könnten weitere Bezugsquellen, wie z. B. die Aubrunnen dauerhaft in die Trinkwasserversorgung einbezogen werden. In der Folge muss dieses Grundwasser jedoch aufbereitet werden.

Technische Planung Wasserwerk Dürrhebstal/Förder- und Falleitung

Die Entwurfsplanung für das Wasserwerk Dürrhebstal sowie die zugehörige Förderleitung Ittertal und Falleitung Niederzone Eberbach sind nahezu abgeschlossen. Vor Fertigstellung der Unterlagen wird die Planung dem Werkausschuss zur Kenntnisnahme vorgestellt.

4. Fazit

Die Entwicklung vom Plan- zum Vorschauwert stellt sich wie folgt dar:

	T€
<u>Planwert per 22.06.2017</u> -----	<u>9.314</u>
Einbindung von Brombach in das Projekt Wasser 2025	500
Maßnahmen zum Umweltschutz	306
Maßnahmen aus der Rohrnetzberechnung	582
Maßnahmenbezogene Kostensteigerungen	1.304
Konjunkturelle Preissteigerungen	758
<hr/>	
<u>Vorschauwert per 29.04.2019</u> =====	<u>12.764</u>

Der Plan-Vorschau-Vergleich auf Projektebene ist in der Anlage dargestellt.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage: Kostenfortschreibung Projekt Wasser 2025

03SEB15001
 Stadtwerke Eberbach
 Neuordnung Wasserversorgung 2025
 Fortschreibung Kosten

Wasserkonzept 2025	VB	vsl. Baubeginn	Bedarfsplanung 2016	RN-Berechnung 2018	KS nach vsl. Baubeginn
Priorität 1					
Überbrückungsmaßn. Quelle Holdergrund	Eberbach Holdergrund	2019	30.000 €		32.782 €
Fall- und Förderleitung (DN300/DN250)	Gaimühle/Eberbach	2019	494.000 €		1.579.526 €
Neubau WW Dürrhebstal *1)	Eberbach	2020	4.088.000 €		4.206.650 €
Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen WW Dürrhebstal	Eberbach	2020			306.000 €
Stromversorgung WW Dürrhebstal		2020			110.000 €
Neubau DEA Burghalde, Neuordnung Druckzonen	Eberbach	2020	196.000 €	134.000 €	142.161 €
Neubau DEA Rockenau, Befüllung HB Rockenau über NZ Eberbach	Rockenau/Eberbach NZ	2020	198.000 €		225.102 €
Prozessleitsystem, Fernwirktechnik		2020	983.000 €		1.125.509 €
Neubau WW Gaimühle	Gaimühle/Eberbach	2021	2.720.000 €		3.153.225 €
Wasserversorgung Brombach (Strukturgutachten, derz. Kostenschätzung)	Brombach	2019			500.000 €
Ergänzende Baumaßnahmen der RNB					
Verbindungen Theodor-Frey-Straße und Alte Dielbacher Straße	Eberbach HZ	2020		99.000 €	105.029 €
Verschiebung der Trennung NZ/HZ Eberbach Gassel, Alte Dielbacher Straße	Eberbach NZ/HZ	2020		10.000 €	10.609 €
Aufdimensionierung WL Neuer Weg	Eberbach NZ	2020		117.000 €	124.125 €
Neubau Verbindung Neuer Weg - untere Talstr.	Eberbach NZ	2020		355.500 €	377.150 €
Zwischensumme			8.709.000 €	715.500 €	11.997.868 €
Priorität 2					
Sanierung HB Rockenau	Rockenau	2022	60.000 €		71.643 €
Sanierung HB Oberer Scheuerberg	Eberbach	2023	70.000 €		86.091 €
Sanierung HB Gaimühle	Gaimühle	2023	50.000 €		61.494 €
Sanierung HB Friedrichsdorf	Friedrichsdorf	2024	200.000 €		253.354 €
Zwischensumme			380.000 €		472.582 €
Priorität 3					
Sanierung restl. HB und DEA		2025	225.000 €		293.574 €
Zwischensumme			225.000 €		293.574 €
Summen			9.314.000 €	715.500 €	12.764.024 €

Geldwertänderung: 3 % p.a. auf Basis des jeweiligen Planungsstands (Bedarfsplanung, RNB, etc.)

Alle Kosten netto incl. Baunebenkosten!

Aufgestellt: Dipl. Ing. Gerold Ebert / Marc Arndt M. Eng.
 Karlsruhe, 18.03.2019

BIT Ingenieure AG
 Am Storrenacker 1 b
 76139 Karlsruhe

Tel.: +49 96232-10
 Fax.: +49 96232-55

*1) inkl. Neubau HB Dürrhebstal, Abbruch bestehende ESA

Fachamt: Stadtwerke

Vorlage-Nr.: 2019-093

Datum: 20.03.2019

Informationsvorlage

Mittel- bzw. langfristiges Instandhaltungskonzept für die Jahre 2025-2030 und die Behandlung von Löschwasser aufgrund einer Rohrnetzrechnung im Wassernetz

Zur Information im:

Gremium	am	
Werksausschuss	01.04.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	29.04.2019	öffentlich

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

Die Stadtwerke Eberbach sind den zwei bedeutenden Unternehmenszielen der Stadtwerkebranche verpflichtet:

1. Sicherstellen der Versorgungssicherheit für Strom, Gas, Wärme und Wasser.
2. Gewährleistung einer wirtschaftlichen Betriebsführung der Geschäftsfelder der Stadtwerke Eberbach.

Die Umsetzung des ersten Unternehmenszieles hat Vorrang vor Renditebetrachtungen und wird vom Führungsteam der SWE so auch gelebt. Versorgungssicherheit bedeutet, dass wir unsere Erzeugungs-, Gewinnungs- und Verteilungsanlagen so konzipieren und instand halten, dass das Risiko einer Versorgungsunterbrechung für unsere Kunden beherrschbar bleibt. Hundertprozentige Sicherheit wird es allerdings nie geben.

2. Ergebnisse der Rohrnetzrechnung und die daraus resultierenden Erkenntnisse

Um die Versorgungssicherheit in der Wasserversorgung mittel- und langfristig gewährleisten zu können, haben wir zum ersten Mal eine Rohrnetzrechnung (Prognosefall) durchführen lassen.

In den vergangenen Jahrzehnten wuchs das Ortsgebiet der Stadt Eberbach durch die Erschließung von Neubaugebieten kontinuierlich. Eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Rohrleitungsnetzes infolge des Flächen- und Einwohnerzuwachses zur Sicherstellung der Versorgung mit Trinkwasser und Löschwasser im Brandfall fand bisher nie statt. Mit der Drucksache 2016-251 wurden die BIT Ingenieure beauftragt eine Untersuchung des Rohrleitungsnetzes durchzuführen.

Die Rohrnetzberechnung mit der Berechnung des Spitzenwasserverbrauchs und des Löschwasserbedarfsfalls wurde 2018 abgeschlossen. Für die Belastungsfälle wurden verschiedene Schwachstellen im Rohrleitungsnetz lokalisiert.

Spitzenverbrauch

Die im Rohrnetz detektierten Aufdimensionierungen von Rohrleitungen sind in Abhängigkeit der Flächen- und Einwohnerentwicklung von Eberbach durchzuführen. Die Gesamtbaukosten für diese Maßnahmen belaufen sich auf netto ca. 6,024 Mio. € incl. Baunebenkosten. Die ermittelten Arbeiten finden in der jährlichen Planung und Umsetzung von Instandhaltungsmaßnahmen Berücksichtigung. Die umzusetzenden Maßnahmen werden in den entsprechenden Wirtschaftsplänen und Mittelfristplanungen berücksichtigt. Diese sind ggf. mit Straßensanierungs- und Kanalbaumaßnahmen der Stadt Eberbach zu überlagern und zeitlich zu koordinieren. Die Maßnahmen können der beigefügten Anlage entnommen werden.

Löschwasser

Für den Löschwasserbedarfsfall wurde in der Rohrnetzberechnung eine Prüfung der Löschwasserentnahme aller möglichen Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) im Trinkwasserleitungsnetz vorgenommen. Dabei darf der Versorgungsdruck an keiner Stelle im Versorgungsgebiet unter 1,5 bar Versorgungsdruck abfallen. Dies kann an einigen Stellen im Rohrleitungsnetz nicht sichergestellt werden. Aufgrund dessen werden Leitungsaufdimensionierungen notwendig, welche unabhängig von den Maßnahmen der Bedarfsplanung Trinkwasserversorgung 2025 umgesetzt werden sollen. Die Gesamtkosten belaufen sich nach Kostenannahme, ohne Detailplanung auf netto ca. 2,169 Mio. € incl. Baunebenkosten. Die einzelnen Maßnahmen sind ggf. mit Straßensanierungs- oder Kanalbaumaßnahmen der Stadt Eberbach zu überlagern und zeitlich zu koordinieren. Die Maßnahmen können der beigefügten Anlage entnommen werden.

3. Fazit

Das mittel- bzw. langfristige Instandhaltungskonzept aufgrund der Rohrnetzberechnung für die Jahre 2025 – 2030 geht aktuell von Kosten in Höhe von 8,2 Mio. € aus.

Diese Aufwendungen werden in den entsprechenden Wirtschaftsplänen und Mittelfristplanungen berücksichtigt.

Die Aufwendungen sind auch deshalb erforderlich, da in der Vergangenheit Rohrnetzberechnungen, trotz einer Weiterentwicklung des Stadtgebietes Eberbach, nicht durchgeführt wurden. Im Interesse einer hohen Versorgungssicherheit sollen die Maßnahmen bis 2030 grundsätzlich umgesetzt werden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage: Maßnahmen aus der Rohrnetzberechnung

03SEB15001
 Stadtwerke Eberbach
 Rohrnetzrechnung
 Kostenschätzung

Baumaßnahmen der Rohrnetzrechnung (RNB)		vsl. Baubeginn	Bedarfsplanung 2016	RN-Berechnung 2018	KS nach vsl. Baubeginn
Spitzenbedarf					
Neubau DEA, Befüllung HB Oberer Scheuerberg	Eberbach	2025		200.000 €	245.975 €
Zuleitung Scheuerbergstraße zur DEA	Eberbach	2025		174.600 €	214.736 €
Neubau Verbindung Scheuerbergstraße / Schaffbrunnenstraße	Eberbach HZ	2025		604.000 €	742.844 €
Aufdimensionierung Am Linkbrunnen	Eberbach HZ	2026		399.000 €	505.441 €
Aufdimensionierung Falleitung HB Humpert	Neckarwimmersbach HZ/DEA Ledigsberg	2026		150.000 €	190.016 €
Aufdimensionierung WL Schwannheimer Straße (HZ)	Neckarwimmersbach HZ/DEA Ledigsberg	2027		140.000 €	182.668 €
Aufdimensionierung WL Schwannheimer Straße (DN 200)	Neckarwimmersbach NZ	2027		1.035.000 €	1.350.440 €
Aufdimensionierung WL Schwannheimer Straße (DN 150)	Neckarwimmersbach NZ/HZ	2027		98.000 €	127.868 €
Sanierung und Erweiterung HB Ohrbrunnen (Entscheidung steht noch aus)	Neckarwimmersbach NZ	2028		0 €	0 €
Aufdimensionierung WL Am Linkbrunnen	Gaimühle/Eberbach MZ	2028		350.000 €	470.371 €
Umbau Schieberkreuz Rockenauer Straße	Rockenau/Eberbach NZ	2028		20.000 €	26.878 €
Aufdimensionierung WL Königsberger Straße	Gaimühle/Eberbach MZ	2029		1.120.000 €	1.550.342 €
Umbau Zonentrennung NZ und MZ Eberbach	Gaimühle/Eberbach MZ	2029		15.000 €	20.764 €
Neubau WL Bergweg	Gaimühle/Eberbach MZ	2029		42.000 €	58.138 €
Neubau WL Pestalozzistraße	Gaimühle/Eberbach MZ	2030		77.000 €	109.784 €
Verschiebung Druckminderventile	Friedrichsdorf	2030		160.000 €	228.122 €
Zwischensumme				4.584.600 €	6.024.385 €
Löschwasserbereitstellung					
Sanierung DEA Heiner-Knaub-Weg (LW)	Eberbach Holdergrund	2025		20.000 €	24.597 €
Anpassung Bachquerung Holdergrund (LW)	Eberbach Holdergrund	2025		15.000 €	18.448 €
Aufdimensionierung WL Böser Berg (LW)	Eberbach NZ	2026		504.000 €	638.452 €
Aufdimensionierung WL Am Itterberg (LW)	Eberbach NZ	2026		189.000 €	239.420 €
Aufdimensionierung WL Böser Berg / Im Weisental (LW)	Eberbach NZ	2027		148.500 €	193.759 €
Sanierung DEA Ledigsberg (LW)	Neckarwimmersbach HZ/DEA Ledigsberg	2027		20.000 €	26.095 €
Aufdimensionierung WL Am Ledigsberg (LW)	Neckarwimmersbach HZ/DEA Ledigsberg	2028		172.800 €	232.229 €
Aufdimensionierung WL Kuckucksweg (LW)	Neckarwimmersbach NZ	2028		74.250 €	99.786 €
Aufdimensionierung WL Bergheckenweg (LW)	Neckarwimmersbach NZ	2029		81.000 €	112.123 €
Aufdimensionierung WL Eichendorfweg (LW)	Neckarwimmersbach NZ	2029		172.800 €	239.196 €
Sanierung DEA Ledelsweg (LW)	Rockenau	2029		20.000 €	27.685 €
Aufdimensionierung WL Unterer Fachbachweg (LW)	Friedrichsdorf	2030		47.250 €	67.367 €
Aufdimensionierung WL Mühlgrund (LW)	Friedrichsdorf	2030		74.250 €	105.863 €
Aufdimensionierung WL Hirtenweg (LW)	Friedrichsdorf	2030		101.250 €	144.358 €
Zwischensumme				1.640.100 €	2.169.378 €
	Summen			6.224.700 €	8.193.763 €

Geldwertänderung: 3 % p.a. auf Basis des jeweiligen Planungsstands (Bedarfsplanung, RNB, etc.)

Alle Kosten netto incl. Baunebenkosten!

Aufgestellt: Dipl. Ing. Gerold Ebert / Marc Arndt M. Eng.
 Karlsruhe, 18.03.2019

BIT Ingenieure AG
 Am Storrenacker 1 b
 76139 Karlsruhe

Tel.: +49 96232-10
 Fax.: +49 96232-55

Fachamt: Stadtwerke

Vorlage-Nr.: 2019-065/1

Datum: 11.04.2019

Beschlussvorlage

Öffnungszeiten des Freibades und der Sauna in der Freibadsaison

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	29.04.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt den neuen Öffnungszeiten der Sauna während der Freibadsaison zu.

Die neuen Öffnungszeiten gelten während der Freibadsaison und sollen im Jahr 2019 erstmals umgesetzt werden.

2. Der Gemeinderat stimmt den neuen Öffnungszeiten für die Freibadsaison zu.

Die neuen Öffnungszeiten gelten ab der Freibadsaison 2019.

Sachverhalt / Begründung:**1. Öffnungszeiten Sauna in der Freibadsaison**

Nach der Konzepterstellung der Fa. Altenburg und der Vorstellung der Ergebnisse durch die Fa. Altenburg wurde konkret eine Schließung der Sauna aus wirtschaftlichen Gründen vorgeschlagen.

Nachdem in der Sitzung vom 20.12.2018 die Saunapreise angepasst wurden um einen Weiterbetrieb mit verbesserten Erlösen zu gewährleisten, sollen jetzt aus wirtschaftlicher Sicht die Öffnungszeiten optimiert werden.

Laut Konzeptstudie der Fa. Altenburg ist die Besucherzahl bei im Schnitt 9 Besuchern / Tag sehr gering.

Da man auf eine komplette Schließung über die Sommersaison verzichten möchte, werden folgenden Öffnungszeiten vorgeschlagen:

Dienstag	11:00 - 20:00 Damen	Schließzeiten von Mitte August bis Beginn der Hallenbadsaison (ca. 4 – 5 Wochen ist die Sauna aus sicherheitsrelevanten Gründen komplett geschlossen).
Mittwoch	11:00 - 20:00 gemischt	

Hierbei können Synergien bei der Dienstplanerstellung in Verbindung mit dem Freibadbetrieb erzielt werden. Die Kontrollgänge können abgedeckt und der Energieaufwand kann bei nur 2 Öffnungstagen auf ein Minimum beschränkt werden.

Finanzielle Auswirkungen für die Stadtwerke Eberbach

Aufgrund der Reduzierung der Öffnungszeiten von 4 Tagen auf 2 Tage, mit verkürzten Öffnungszeiten, können die Betriebskosten in der Freibadsaison um ca. die Hälfte gesenkt werden. Dies entspricht etwa **5.000 €**.

Grundlage der Berechnung:

Betriebskosten:	30.000 € / Jahr	
Verteilung:	Hallenbad 2/3	(8 Monate) = 20.000 €
	Freibad 1/3	(4 Monate) = 10.000 €

2. Die neuen Freibadöffnungszeiten

Parallel zu den neuen Öffnungszeiten der Sauna können wir den Freibadbesuchern, insbesondere in der Ferienzeit, längere Öffnungszeiten anbieten.

Aktuelle Öffnungszeiten

Schlecht-Wetter-Zeiten		
Mo. – Fr.	07:00 – 20:00	07:00 – 09:00 / 17:00 – 20:00
Sa./So. und Feiertags	08:00 – 20:00	08:00 – 10:00 / 17:00 – 20:00

Besonderheiten:

1. Bei heißen Temperaturen wurden die Öffnungszeiten um eine Stunde verlängert (in den Monaten Juni und Juli).
2. In der letzten Woche der Freibadsaison öffnet das Freibad um 10.00 Uhr und schließt um 19.00 Uhr. Dies ist aufgrund der Lichtverhältnisse aus sicherheitsrelevanten Gründen notwendig.

In der Vergangenheit kam verstärkt der Wunsch für längere Öffnungszeiten in den Sommerferien auf.

Dem haben wir wie folgt für die Sommerferien Rechnung getragen:

Neue Öffnungszeiten

Ab den Sommerferien bis 31. August

Schlecht- Wetter-Zeiten

Mo. – Fr.	07:00 – 20:30	07:00 – 09:00 / 17:00 – 20:30
Sa./So. und Feiertags	08:00 – 20:30	08:00 – 10:00 / 17:00 – 20:30

Ab 1. September bis Freibadschließung

Schlecht-Wetter-Zeiten

Mo. – Fr.	07:00 – 19:30	07:00 – 09:00 / 17:00 – 19:30
Sa./So. und Feiertags	08:00 – 19:30	08:00 – 10:00 / 17:00 – 19:30

(Aufgrund der Lichtverhältnisse morgens und abends können die Anfangs- und Schließzeiten in der letzten Woche angepasst werden).

Letzter Einlass 45 Min. sowie Badeschluss 15 Min. vor Schließung.

Finanzielle Auswirkungen für die Stadtwerke Eberbach

Der geschätzte Mehraufwand von ca. 11 Stunden für Fachkräfte und ca. 11 Stunden für Servicepersonal kann mit der Überzeitregelung abgefangen werden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Amt für öffentliche
Ordnung

Vorlage-Nr.: 2019-058

Datum: 18.02.2019

Beschlussvorlage

Feuerlöschwesen

Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl des Abteilungskommandanten und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach - Abteilung Rockenau -

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	29.04.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt gem. § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) i. V. m. § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Eberbach der Wahl von Herrn Alexander Silbereis zum Abteilungskommandanten und der Wahl von Herrn Timo Woldrich zum stellvertretenden Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach – Abteilung Rockenau – zu.

Sachverhalt / Begründung:

Nach § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes werden die Leiter der Feuerwehrabteilungen von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Gemäß Wahlniederschriften vom 02.11.2018 wurden bei der Abteilung Rockenau im Rahmen der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl Herr Alexander Silbereis zum Abteilungskommandanten (2. Amtsperiode) und Herr Timo Woldrich zum stellvertretenden Abteilungskommandanten (1. Amtsperiode) gewählt.

Diese Wahl bedarf nach § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg und § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Eberbach der Zustimmung des Gemeinderates.

Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Führung dieses Amtes nicht gegeben sind.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Dieser Tagesordnungspunkt wird Ihnen als
Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Fachamt: Schul-, Sport-,
Kindergartenangelegenheiten

Vorlage-Nr.: 2019-064

Datum: 20.02.2019

Beschlussvorlage

Örtliche Bedarfsplanung Kinderbetreuung, Einrichtung einer Waldkindergartengruppe

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.04.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	29.04.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Einrichtung einer Waldkindergartengruppe durch den Postillion e.V. mit verlängerter Öffnungszeit (-VÖ-) wird zugestimmt.
2. Die Waldkindergarten- Gruppe wird in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen, vorbehaltlich der rechtlichen und fachlichen Voraussetzung für den Betrieb der Einrichtung.
3. Die Förderung der Waldkindergartengruppe erfolgt in Höhe von 100% der nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebsausgaben.
4. Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Vertrag mit dem Postillion e.V. abzuschließen.
5. Der Fortschreibung der örtlichen Bedarfsplanung gemäß §3 Abs. 3 KitaG wird zugestimmt.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Nach Rücksprache mit den verschiedenen Kindertageseinrichtungen konnte bereits vor den eigentlichen Gesprächen zur Abstimmung des Platzbedarfs festgestellt werden, dass die derzeit zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze in der Zukunft nicht ausreichen werden. Der gesetzliche Anspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr konnte zwar im vergangenen Jahr noch erfüllt werden, jedoch melden alle Kindergärten und Krippen einen hohen Platzbedarf an.

Bereits im vergangenen Jahr wurden Maßnahmen in die Bedarfsplanung mit aufgenommen und teilweise eingeleitet um die Situation der Betreuungsplätze zu entspannen.

Die eventuelle Einrichtung einer weiteren Krippengruppe durch den Verein Rappelkiste e.V. wurde in Absprache mit dem Verein um ein Jahr verschoben. Hier muss auch der Umbau der Friedrich- Ebert Straße 7 noch beschlossen und umgesetzt werden.

Die Krippenerweiterung im Kindergarten St. Josef befindet sich derzeit in Umsetzung, die Fachleute der katholischen Kirche arbeiten derzeit noch an der Umsetzung, auch die Fachberatung hat für die Planung positive Rückmeldung erteilt. Hier hofft die Verwaltung auf baldige Umsetzung.

Die angedachten Maßnahmen sind natürlich keine Maßnahmen, die vom einen auf den anderen Tag umgesetzt werden können, sondern benötigen eine saubere und sichere Planung. Hierbei sind viele verschiedene Institutionen, Verbände und Gremien beteiligt, was eine zügige Umsetzung teils etwas herauszögert.

Derzeit sind in Eberbach 712 Kinder im Alter zwischen 0 und 5 Jahren gemeldet.

Die Rückstellungsquote von 10%, also die Quote der gemeldeten 6- jährigen Kinder, die statistisch aus verschiedenen Gründen von einer Einschulung zurückgestellt werden, beträgt 13 Kinder und erhöht die für die Bedarfsplanung geltende Anzahl von 712 Kindern auf 725 Kinder.

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in Eberbach derzeit 102 (Vorjahr: 102) gemeldet, dies ist jedoch die Altersgruppe, die natürlich am wenigsten überschaubar ist.

Die Anzahl der gemeldeten Kinder zwischen dem ersten und dem zweiten Lebensjahr liegt bei 130 Kindern (Vorjahr: 137). Dies ist zwar ein leichter Rückgang zum Vorjahr, zu erwähnen ist hier jedoch dass die Altersstufe der 2 bis 3- jährigen mit 140 Kindern (Vorjahr: 126) den eindeutig stärksten Jahrgang der Bedarfsplanung darstellt.

Die 3- jährigen mit 116 (Vorjahr: 105), die 4- jährigen mit 115 (Vorjahr: 109) und die 5- jährigen (ohne Rückstellungsquote) mit 109 (Vorjahr 126) gemeldeten Kindern sind hier deutlich niedriger. Durch die oben erwähnte Rückstellungsquote erhöht sich die Zahl der 5- jährigen noch um fiktive 13, also auf 122 (Vorjahr: 138) Kinder.

Die Flüchtlingssituation spielt in den aktuellen Planungen eine eher untergeordnete Rolle, da zum jetzigen Zeitpunkt größere unvorhergesehene Ströme nicht zu erwarten sind.

Eine Herausforderung, mit der man sich in den vergangenen Jahren nicht in diesem Maße befassen musste, sind die Betreuungsplatzangebote in Hort und Randzeitbetreuung der Dr. Weiß Schule. Durch einen relativ starken Einschulungsjahrgang, einen jedoch vergleichsweise schwachen Jahrgang, der die Schule verlässt entstehen hier ebenfalls Probleme allen Kindern einen Betreuungsplatz anbieten zu können. Auch wenn es sich hier um eine freiwillige Leistung der Stadt handelt, ist der Anspruch, möglichst allen Kindern einen Betreuungsplatz anzubieten.

2. Aktuelle Platzsituation

In Eberbach stehen derzeit 60 Krippenplätze für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in 4 Einrichtungen zur Verfügung.

Durch altersgemischte Gruppen stehen in den Kindergärten 54 Plätze für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung, die jedoch das zweite Lebensjahr vollendet haben müssen. Durch die Vorgaben des KVJS zählen Kinder unter 3 Jahren bei Belegung in einer altersgemischten Gruppe doppelt, das bedeutet, 1 Kind belegt 2 Plätze.

In der Kindertagespflege sind derzeit 3 Kinder unter 3 Jahren angemeldet.

Die Versorgungsquote (also das Verhältnis der 372 in Eberbach gemeldeten Kinder unter 3 Jahren zu dem Platzangebot für 90 Kinder) liegt bei 24%. Grundsätzlich kann man aber festhalten, dass in der Tagespflege nur die Plätze eingerechnet werden, die tatsächlich vergeben sind und nicht die tatsächlich möglichen. Hierdurch kann sich die Versorgungsquote noch leicht nach oben entwickeln, sind jedoch für die Verwaltung leider nicht zu ermitteln.

Die durchschnittliche Versorgungsquote im Rhein- Neckar- Kreis betrug im letzten Jahr 32%. Hier Rückschlüsse auf eine Versorgung in Eberbach ziehen zu wollen ergibt jedoch wenig Sinn, da die Unterschiede (Stadt- Land Gefälle) sehr groß sind.

Für die theoretisch zur Verfügung stehenden 419 Kindergartenplätze für Kinder über 3 Jahren stehen durch die 54 Plätze der altersgemischten Gruppen 365 Plätze für eben diese über 3- jährigen Kinder zur Verfügung, was den Vorjahreswerten entspricht.

In der Altersstufe der 3 bis 6 Jährigen sind derzeit (unter Zurechnung der Rückstellungsquote von 10% der 6 jährigen) 353 Kinder in Eberbach gemeldet, die einen gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben.

Der theoretische Bedarf von 353 Plätzen kann, wie auch im Vorjahr gedeckt werden. Die Praxis macht hier jedoch einen Strich durch die Rechnung, da der tatsächliche Bedarf deutlich abweicht. Auch wenn in Eberbach gemeldete Kinder bevorzugt werden, gibt es die Möglichkeit für auswärtige Eltern, das Eberbacher Angebot zu nutzen. Zwar folgt bekanntermaßen das Geld den Kindern, jedoch stellt dies die Platzsituation in Eberbach vor enorme und nur schwierig planbare Herausforderungen.

Nur durch eine enge Abstimmung der Verwaltung mit den Einrichtungen, die sich im Übrigen auch sehr eng untereinander absprechen gelingt es derzeit, eine Nichterfüllung des Rechtsanspruchs zu verhindern. Die Jahrgangszahlen zeigen, dass hier dringend eine Umsetzung der Planung erfolgen muss.

In den Gesprächen mit den Einrichtungen wird sehr deutlich, dass ein Ausbau der aktuellen Platzsituation dringend nötig ist.

Im Krippenbereich, der die Hauptbetreuung für Kinder unter 3 Jahren leistet, ist der Bedarf in den vergangenen Jahren ebenfalls gestiegen, ein Rechtsanspruch besteht auch in diesem Bereich ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Die Einrichtungen berichten hier, dass weiterhin von Vollbelegung gesprochen werden kann und Wartelisten bestehen. Die Einrichtung weiterer Krippengruppen sind weiterhin fester Bestandteil der Planung.

In Gesprächen mit der Fachberatung des Rhein- Neckar- Kreises wurde bestätigt, dass der bisher angedachte Ausbau der Kinderbetreuung auch von Seiten des Kreises als notwendig angesehen wird.

Informieren möchte die Verwaltung in der diesjährigen Bedarfsplanung ausnahmsweise auch über die Platzsituation des städtischen Schülerhorts und der Randzeitbetreuung in der Dr. Weiß- Grundschule.

Im aktuellen Schuljahr werden in der Randzeitbetreuung 114 Kinder betreut. Durch einen starken Einschulungsjahrgang lagen der Verwaltung 32 Anmeldungen für lediglich 16 frei werdende Plätze vor.

Im Schülerhort besteht eine Betriebserlaubnis für 37 Kinder. Auch diese Plätze sind derzeit voll belegt. Hier gibt es 18 Anmeldungen für 8 frei werdende Plätze, von denen 3 Kinder parallel in der Randzeitbetreuung angemeldet wurden.

Eine Dringlichkeitsauswahl wie in den Vorjahren ist praktisch kaum möglich, da unter allen Anmeldungen in Hort und Randzeit lediglich eine einzelne Familie dabei war, bei der keine Berufstätigkeit beider Elternteile gegeben, oder die Person alleinerziehend ist.

3. Weiteres Vorgehen

Erweiterung des Krippenbereiches im Kindergarten St. Josef:

Wie bereits in der Ausgangslage kurz angedeutet befindet sich die Krippenerweiterung im Kindergarten St. Josef derzeit in Umsetzung. Nach Aufnahme in die Bedarfsplanung wurde die katholische Kirche umgehend informiert und hat ein Architektenbüro mit der Planung beauftragt. Sowohl durch den Brandschutz, hauptsächlich aber Betriebserlaubnisbedingte Umbauten müssen hier durchgeführt werden. Die Mittel für den Krippenumbau wurden in den Haushalt 2019 aufgenommen, die Verantwortlichen der katholischen Kirche halten eine Eröffnung der Krippengruppe im Januar 2020 für realistisch.

Einrichtung einer weiteren Krippengruppe durch den Verein Rappelkiste:

Bereits im letzten Jahr angekündigt und in die Bedarfsplanung aufgenommen wurde die Erweiterung des Angebots des Vereins Rappelkiste e.V. um eine weitere Krippengruppe. Mit dem Kommunalverband Jugend und Soziales (KVJS) fand bereits ein Ortstermin in der Friedrich- Ebert Straße 7 statt, die Maßnahme wird von der zuständigen Mitarbeiterin grundsätzlich als umsetzbar angesehen, eine enge Absprache während der Umbauplanung jedoch vereinbart. Hier wurde die sofortige Umsetzung nach Absprache mit dem Trägerverein wie bereits erwähnt um ein Jahr verschoben. An der Wichtigkeit der Umsetzung ändert dies allerdings nichts. Für diese Umbaumaßnahme wird das Stadtbauamt in einer der nächsten Sitzungen mit einem Beschluss auf die entsprechenden Gremien zukommen.

Einrichtung eines Waldkindergartens:

Unterbrochen werden mussten die Arbeiten zur Herstellung der Verkehrssicherungsmaßnahmen auf dem geplanten Gelände am alten Vogelpark. Um eine Gefährdung durch den 2018 entdeckten Eichenprozessionsspinner auszuschließen, holte die Verwaltung zur Absicherung den Rat von verschiedenen Fachfirmen und Institutionen ein. Da eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann, wurde der Verwaltung grünes Licht für die Weiterführung der Verkehrssicherungsmaßnahmen auf dem Gelände des ehemaligen Vogelparks erteilt, die Arbeiten können also weitergeführt werden, sobald die Witterung es zulässt. Einer Eröffnung eines Waldkindergartens steht aufgrund des Eichenprozessionsspinners nichts im Wege, hier sind jährliche Sichtkontrollen durchzuführen und der Eichenprozessionsspinner im Bedarfsfall zu bekämpfen. Vorausgesetzt der Zustimmung durch den Gemeinderat zum Vertragsabschluss mit dem vorgesehenen Träger, stehen einer Eröffnung lediglich noch eine Nutzungsänderung und die Beantragung sowie Erteilung der Betriebserlaubnis bevor.

Geplant ist vorerst eine eingruppige Einrichtung mit einer 6 stündigen Betreuung täglich, nach Rücksprache mit dem geplanten Träger, dem Postillion e.V. ist eine Eröffnung im März 2020 realistisch umsetzbar.

Neubau Kindertagesstätte in der Güterbahnhofstraße:

Für den Neubau der Kindertagesstätte mit 3 Krippen- und 3 Kindergartengruppen in der Güterbahnhofstraße sind die ersten Aufträge vergeben, die voraussichtlichen Nutzer werden regelmäßig durch die Verwaltung und das Architektenbüro über den aktuellen Planungsstand informiert und sind an der Planung beteiligt.

Erweiterung Randzeitbetreuung:

Im Schülerhort und der Randzeitbetreuung der Dr. Weiß- Grundschule sind Wartelisten bereits heute der Normalfall und regulieren sich erfahrungsgemäß über das laufende Schuljahr. Die hohe Anzahl der Warteliste in der Randzeitbetreuung übersteigt diese Möglichkeit allerdings, weshalb die Verwaltung hier entschieden hat zu handeln und die Randzeitbetreuung der Dr. Weiß- Grundschule zu erweitern. Hierfür wird für die Mittagsbetreuung zusätzliches Personal eingesetzt, da die Mitarbeiterinnen hier bereits voll ausgelastet sind und eine Erhöhung der Kinderzahl ohne Aufstockung der Arbeitskräfte nicht möglich wäre.

Ein weiterer Punkt war und ist die Platzproblematik die durch den starken Einschulungsjahrgang entsteht. Da auch die Dr. Weiß- Grundschule einen höheren Platzbedarf hat als in den Vorjahren finden derzeit Abstimmungsgespräche zwischen Verwaltung und Schulleitung statt, wie die künftige Aufteilung gestaltet wird.

4. Finanzielle Auswirkungen

Erweiterung des Krippenbereiches im Kindergarten St. Josef:

Erhöhte Zuschusskosten für den Kindergarten St. Josef in Höhe von 100.000 € wurden im Rahmen der Haushaltsplanung bereits genehmigt. Diese reichen nach derzeitigem Stand aus. Die Brandschutzmaßnahmen können derzeit noch nicht beziffert werden, hier würde die Verwaltung im Bedarfsfall Mittel nachmelden. Die jährlichen Kosten für den Betrieb dieser Krippengruppe betragen erfahrungsgemäß ca. 100.000 €.

Einrichtung einer weiteren Krippengruppe durch den Verein Rappelkiste:

Die Kosten für eine Gruppe der Rappelkiste in der Zwingerstraße belaufen sich derzeit auf 108.000 € im Jahr. Zu beachten ist allerdings, dass es sich hierbei um eine eingruppige Einrichtung handelt, die ohne Synergieeffekte betrieben wird und somit etwas teurer ist. Die laufenden Kosten für die zweite Gruppe, die nach einem Umzug entstehen würden, belaufen sich auf ca. 100.000 €. Auch die Kosten für die bisherige Gruppe würden sich voraussichtlich von 108.000 € auf 100.000 € verringern.

Die Sanierung der Friedrich- Ebert Straße 7 müsste gesondert beschlossen werden und wird zu gegebener Zeit durch das Stadtbauamt vorgestellt.

Einrichtung eines Waldkindergartens:

Bereits für diesen Haushalt eingeplant waren Zuschusskosten in Höhe von 100.000 € für den Waldkindergarten. Hier waren allerdings fälschlicherweise auch die Umbau-Verkehrssicherungs- und Herstellungskosten für die Einrichtung des Waldkindergartens mit angedacht. Schätzungsweise 50.000 € werden hier für die Herstellung des Geländes und der Hütte benötigt, aufgrund fehlender Erfahrungswerte, auch was Unvorhergesehenes wie den ungeplanten Eichenprozessionsspinner betrifft wird eine genaue Bezifferung erst nach Herstellung des Geländes möglich sein. Gerne wird die Verwaltung die entsprechenden Gremien hierüber aber unterrichten.

Erfahrungsgemäß entstehen dem Träger für eine eingruppige Einrichtung eines Waldkindergartens jährliche Betriebskosten in Höhe von ca. 150.000 €, wobei hier die Elternbeiträge noch nicht berücksichtigt sind. Dies ist, bedingt durch die fehlenden Synergieeffekte höher als bei mehrgruppigen Einrichtungen. Die Einrichtung eines Waldkindergartens wäre allerdings nicht nur für die Deckung des Platzbedarfs notwendig sondern auch eine geeignete Möglichkeit das bestehende Angebot und die Trägervielfalt auszubauen.

Die Förderung der Waldkindergartengruppe soll in Höhe von 100% der nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebsausgaben erfolgen. Das Belegungsrisiko liegt somit zwar bei der Stadt, jedoch kann die Stadt die Beiträge der Waldkindergartengruppe festlegen. Ein freier Träger verfügt im Gegensatz zu den kirchlichen Trägern nicht über Eigenmittel, die er einbringen kann und muss somit kostendeckend arbeiten. Würde die Verwaltung hier auf ein 91,5% iges Fördermodell analog zu dem der kirchlichen Träger bestehen, müsste der Postillion e.V. die Betriebskosten über die Elternbeiträge decken.

Das Personalrisiko und die Verwaltung würden, wie in Eberbach üblich, beim Träger, also in diesem Fall beim Postillion e.V. liegen.

Mit dem Postillion e.V. hätte die Verwaltung einen sehr verlässlichen Partner an seiner Seite, der eine enorme Erfahrung mit Waldkindergärten nachweisen kann.

Erweiterung Randzeitbetreuung:

Durch die Mehreinnahmen bei den Beiträgen können ersten Berechnungen zufolge die Mehrausgaben im Personalbereich abgefangen werden. Somit erhöhen sich zwar die Personalausgaben, der Haushalt wird durch die Mehreinnahmen allerdings in seiner Gesamtheit nicht höher belastet als bisher.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Planung

Vorlage-Nr.: 2019-107

Datum: 05.04.2019

Beschlussvorlage Bauvorhaben

Antrag auf Befreiung: Anbau eines Plattformliftes an bestehendes 2-Familienhaus,
Baugrundstück: Flst.Nr. 12152 der Gemarkung Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	29.04.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

Zu dem Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt und folgende Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB befürwortet:

- Überschreitung der straßenseitigen Baugrenze mit der Aufzugsanlage um bis zu ca. 2,0 m auf ca. 2,25 m Länge und Ausführung mit einem Pultdach mit 10° Dachneigung.

Sachverhalt / Begründung:

1. Planungsrechtliche Beurteilung

Das Vorhaben liegt im Plangebiet des qualifizierten Bebauungsplanes „Brunnengarten Heuacker“ und ist nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen.

2. Vorhaben

Beantragt im Rahmen des Befreiungsantrages ist die Errichtung eines Plattformliftes als Aufzugsanlage im Anschluss an die best. Balkone in den Abmessungen von 1,52 m/ 1,52 m an der Straßenseite des Wohnhauses.

Die Aufzugsanlage soll in einer transparenten Glasverkleidung ausgeführt werden und die barrierefreie Anbindung der beiden Wohngeschosse an die Garage auf der Ebene des Eichenweges ermöglichen.

3. Städtebauliche Wertung

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der bauliche Anlage überschreitet die zur Straßenseite festgesetzte Baugrenze um bis zu ca. 2,00 m.

Die hierzu erforderliche Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze für die direkt an das Wohnhaus mit den vorgelagerten Balkonen angebaute Aufzugsanlage zeigt sich städtebaulich vertretbar und berührt nicht die Grundzüge des maßgebenden Bebauungsplanes.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

4. Nachbarbeteiligung

Die gemäß § 55 LBO benachrichtigten Angrenzer haben zu dem beantragten Vorhaben keine Einwände erhoben.

5. Hinweis

Das Vorhaben liegt innerhalb eines Quellen- und Wasserschutzgebietes der Zone IIIA.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

1-4

Fachamt: Planung

Vorlage-Nr.: 2019-109

Datum: 08.04.2019

Beschlussvorlage Bauvorhaben

Bauantrag: Anbringung einer Werbeplane
 Baugrundstück: Flst.-Nr.5181/10, Gemarkung Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	29.04.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

Zu dem Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Sachverhalt / Begründung:

1. Planungsrechtliche Beurteilung

Das Vorhaben liegt im Plangebiet des qualifizierten Bebauungsplanes „Kerfenwiesen“, 5. Änderung und Neufassung und ist nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen.

2. Vorhaben

Beantragt ist die Anbringung einer Werbeplane an der Gebäudesüdseite im Bereich des Zuganges zum dortigen Möbelhauses.

Die Werbeplane aus PVC Gittergewebe soll im Bereich der Fassadenfläche des 1. und 2. Obergeschosses auf der gesamten Gebäudebreite von 17,0 m und in einer Höhe von 6,0 m an einem Stahlseilrahmen mit Blende montiert werden.

3. Städtebauliche Wertung

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der rechtsgültige Bebauungsplan beinhaltet keine Festsetzungen zu Werbeanlagen. Gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 9 b) der Landesbauordnung sind Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung bis zu 10,0 m über Geländeoberfläche verfahrensfrei und bedürfen keiner baurechtlichen Genehmigung.

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des im maßgebenden Bebauungsplan ausgewiesenen Sondergebiets „Einzelhandel“.
Das beantragte Vorhaben soll in einer Höhe von ca. 10.50 m über dem Parkplatzniveau angebracht werden.

Die Werbeanlage zeigt sich in der beantragten Farbgebung mit dem angrenzend durch gewerbliche- und Einzelhandelsnutzungen geprägten Umfeld verträglich.
Beeinträchtigungen des östlich der Friedrichsdorfer Landstraße angrenzenden Wohngebietes Burghalde sind gleichfalls nicht erkennbar.

Damit keine „Anhäufung“ von Werbeschriften im Bereich der Gebäudefassade erfolgt, wurde die vorhandene Beschriftung im Bereich der Stirnseite des Vordaches entfernt.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, zu dem Antrag das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

4. Nachbarbeteiligung

Die gemäß § 55 LBO benachrichtigten Angrenzer haben bis zur Erstellung der Beschlussvorlage zu dem beantragten Vorhaben keine Einwände erhoben.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

1-3

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2019-080

Datum: 11.03.2019

Beschlussvorlage

Aufbau eines Hochwasserschutzregisters

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	04.04.2019	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Lindach	16.04.2019	öffentlich
Ortschaftsrat Pleutersbach	17.04.2019	öffentlich
Ortschaftsrat Rockenau		öffentlich
Gemeinderat	29.04.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Dem Aufbau eines Hochwasserschutzregisters wird zugestimmt.
2. Das Hochwasserschutzregister kann neben der Stadt Eberbach selbst auch von privaten Vorhabenträgern in Anspruch genommen werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Satzungsentwurf auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

§ 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beschränkt in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Möglichkeiten der Errichtung von baulichen Anlagen. § 65 Abs. 1 Wassergesetz (WG) definiert, welche Gebiete als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten. U. a. zählen hierzu Flächen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ 100).

Die in Eberbach und den Ortsteilen Lindach, Pleutersbach und Rockenau betroffenen Gebiete wurden in sog. Hochwassergefahrenkarten erfasst. Entsprechende Auszüge sind der Beschlussvorlage als Anlagen 1 bis 4 beigefügt.

§ 78 Abs. 5 WHG eröffnet den zuständigen Behörden die Möglichkeit, abweichend vom Bauverbot in den Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung von

baulichen Anlagen zu genehmigen, wenn der Verlust von verlorenem Rückhalteraum (Retentionsfläche) zeitgleich ausgeglichen wird. Dies könnte über die Erstellung eines Hochwasserschutzregisters erfolgen.

2. Hochwasserschutzregister

Ein Hochwasserschutzregister kann gem. § 65 Abs. 3 WG von den Gemeinden eingerichtet werden, um einen Retentionsausgleich für Einzelbauvorhaben oder ganze Baugebiete über kommunale Ausgleichsmaßnahmen abzuwickeln. In das von der Gemeinde geführte Register können Maßnahmen zur Schaffung von Retentionsraum eingestellt werden. Ähnlich einem Bankkonto werden dann die Volumen von einzelnen Vorhaben abgebucht oder Maßnahmen zur Schaffung von Retentionsraum in das Register eingebucht.

3. Kommunale und private Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten

Von den Regelungen des WG und des WHG sind neben privaten Maßnahmen auch mögliche kommunale Maßnahmen oder gar die Aufstellung von Bebauungsplänen betroffen. Für künftige kommunale Maßnahmen kann beispielsweise das Gelände der städtischen Servicebetriebe entlang der Güterbahnhofstraße, die Neuordnung des Neckarlauers sowie die Sportanlagen in der Au genannt werden. Bei Maßnahmen im Bereich der zuvor genannten Quartiere könnte somit auf das Hochwasserschutzregister zurückgegriffen werden.

Die Entscheidung, in wie weit auch künftig private Bauvorhaben vom kommunalen Hochwasserschutzregister profitieren könnten, liegt bei der Gemeinde. Durch den Erlass einer entsprechenden Satzung, siehe Anlage 5, könnten auch private Maßnahmen berücksichtigt werden. Ein privater Vorhabenträger könnte beantragen, dass der für sein Vorhaben nach § 78 Abs. 5 Nr. 1 a WHG erforderliche Rückhalteraum (Retentionsfläche) auf das Hochwasserschutzregister angerechnet wird. Im Gegenzug wäre der Gemeinde ein entsprechender Ausgleich zu erstatten, bzw. sich an kommunalen Ausgleichsmaßnahmen zu beteiligen.

4. Erlass einer Satzung zum Hochwasserschutzregister

Der Gemeindetag sowie der Städtetag Baden-Württemberg stellen den Gemeinden ein entsprechendes Satzungsmuster zum Hochwasserschutzregister zur Verfügung. Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, sich beim Erlass einer solchen Satzung an diesem Muster zu orientieren. Das Satzungsmuster ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 5 beigelegt.

Der erarbeitete Satzungsentwurf soll im Vorfeld mit den für die Stadt Eberbach zuständigen Behörden (Baurechtsamt und Wasserrechtsamt beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises) abgestimmt werden.

5. Erwerb von Grundstücken

Für den Aufbau eines Hochwasserschutzregisters wäre der Ankauf von geeigneten Flächen entlang von Gewässern zu prüfen, vorbehaltlich der Vorkaufsrechte von Bund und Land. Im Haushalt 2019 stehen hierzu Mittel zur Verfügung.

6. Resümee

Im Hinblick auf die städtebauliche Zielsetzung der Innenentwicklung vor Außenentwicklung und der angestrebten Nachverdichtung durch Schließung von Baulücken sollte auch den privaten Vorhabenträgern die Möglichkeit eröffnet werden, sich des Hochwasserschutzregisters der Stadt Eberbach zu bedienen. Überwiegend die Altstadt in Eberbach sowie die Ortskerne von Lindach, Pleutersbach und Rockenau sind in erster Linie durch den Neckar von Überschwemmungen betroffen. Diejenigen, welche bei ihrem Vorhaben selbst keinen entsprechenden Retentionsraum ausweisen bzw. nachweisen können, könnten auf Antrag hin, gemäß der Satzung die Regelungen zum Hochwasserschutzregister unter Kostenerstattung in Anspruch nehmen.

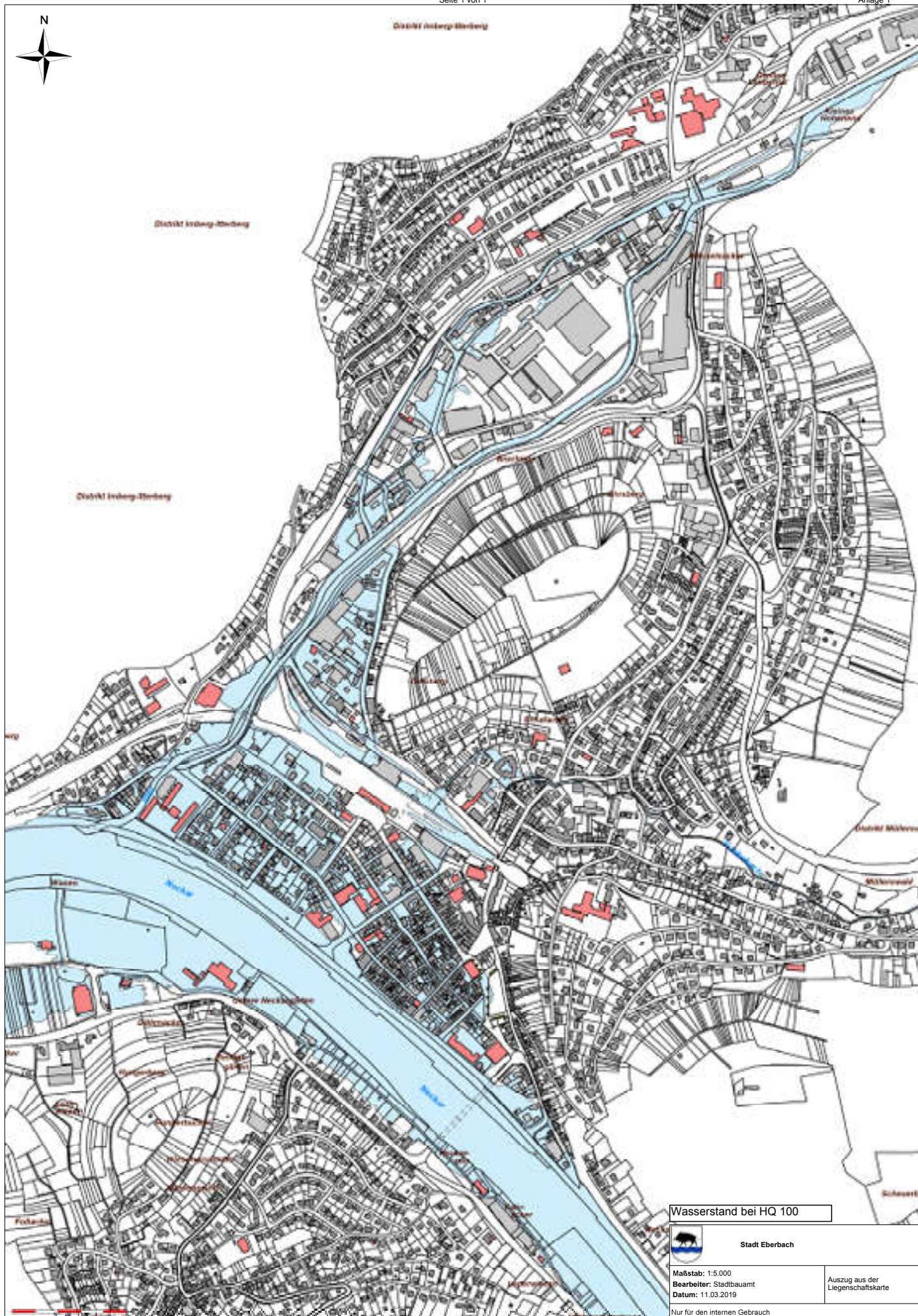
7. Weiteres Vorgehen

- Ausarbeitung eines konkreten Satzungsentwurfes und Abstimmung mit den für die Stadt Eberbach zuständigen Behörden. Im Anschluss erfolgt die Beratung und Beschlussfassung in den städtischen Gremien.
- Prüfung von Flächen für einen möglichen Ankauf zum Aufbau eines Hochwasserschutzregisters.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

- | | |
|-----------|---|
| Anlage 1: | Überschwemmungsgebiet HQ 100, Stadtgebiet Eberbach |
| Anlage 2: | Überschwemmungsgebiet HQ 100, Ortsteil Lindach |
| Anlage 3: | Überschwemmungsgebiet HQ 100, Ortsteil Pleutersbach |
| Anlage 4: | Überschwemmungsgebiet HQ 100, Ortsteil Rockenau |
| Anlage 5: | Satzungsmuster |



Wasserstand bei HQ 100



Stadt Eberbach

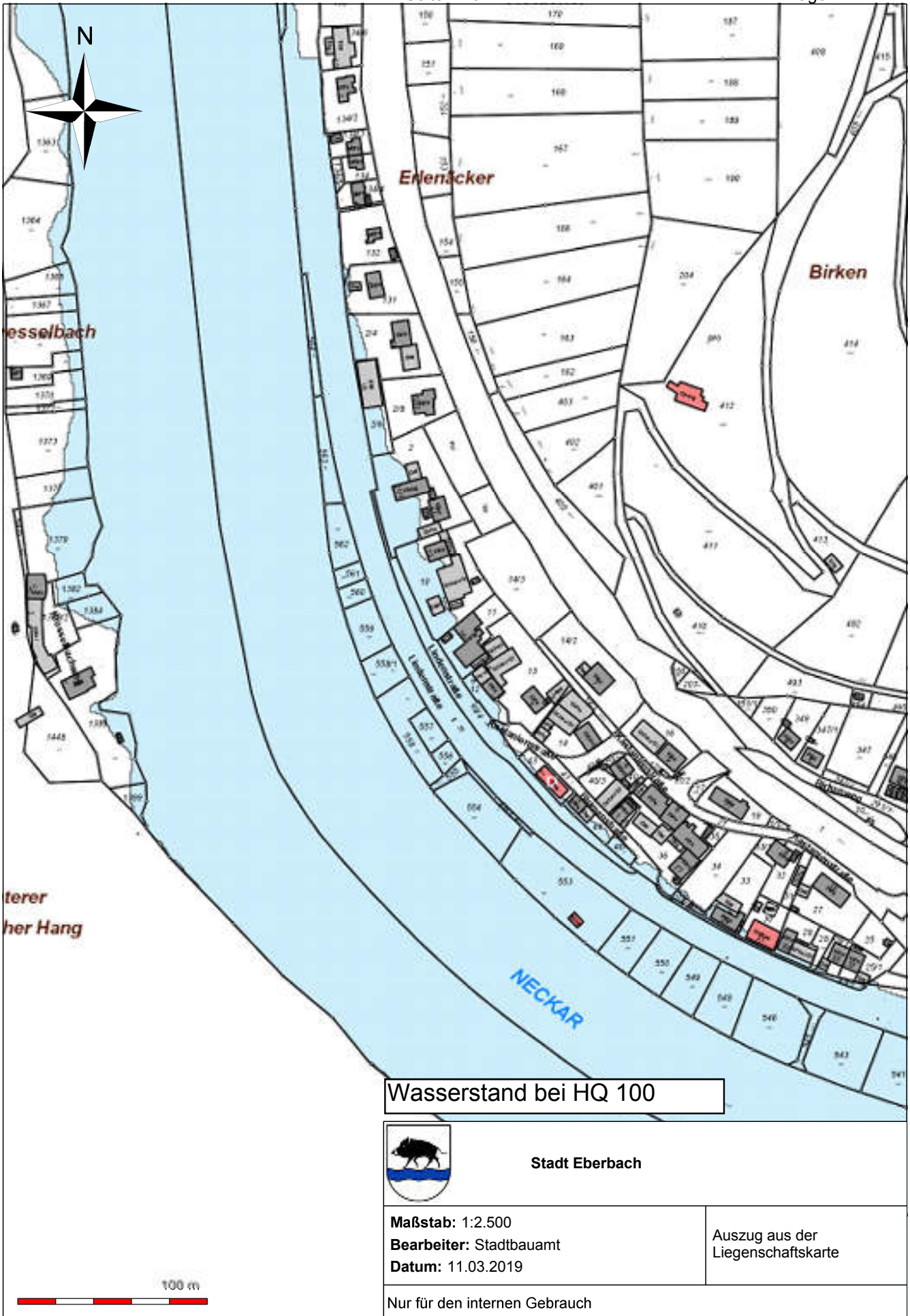
Maßstab: 1:5.000

Bearbeiter: Stadtbauamt

Datum: 11.03.2019

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch



Wasserstand bei HQ 100

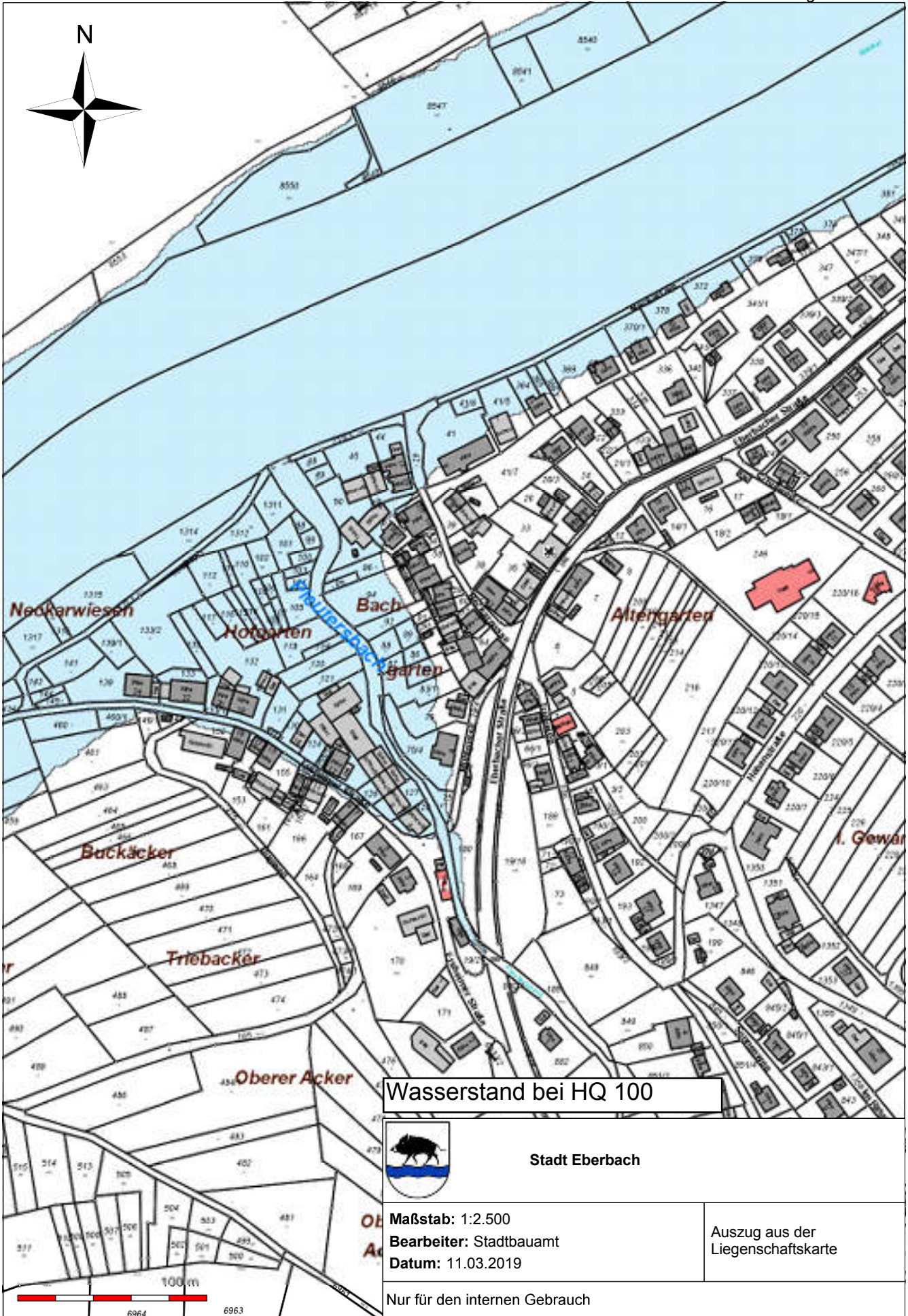


Stadt Eberbach

Maßstab: 1:2.500
Bearbeiter: Stadtbauamt
Datum: 11.03.2019

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch



Wasserstand bei HQ 100



Stadt Eberbach

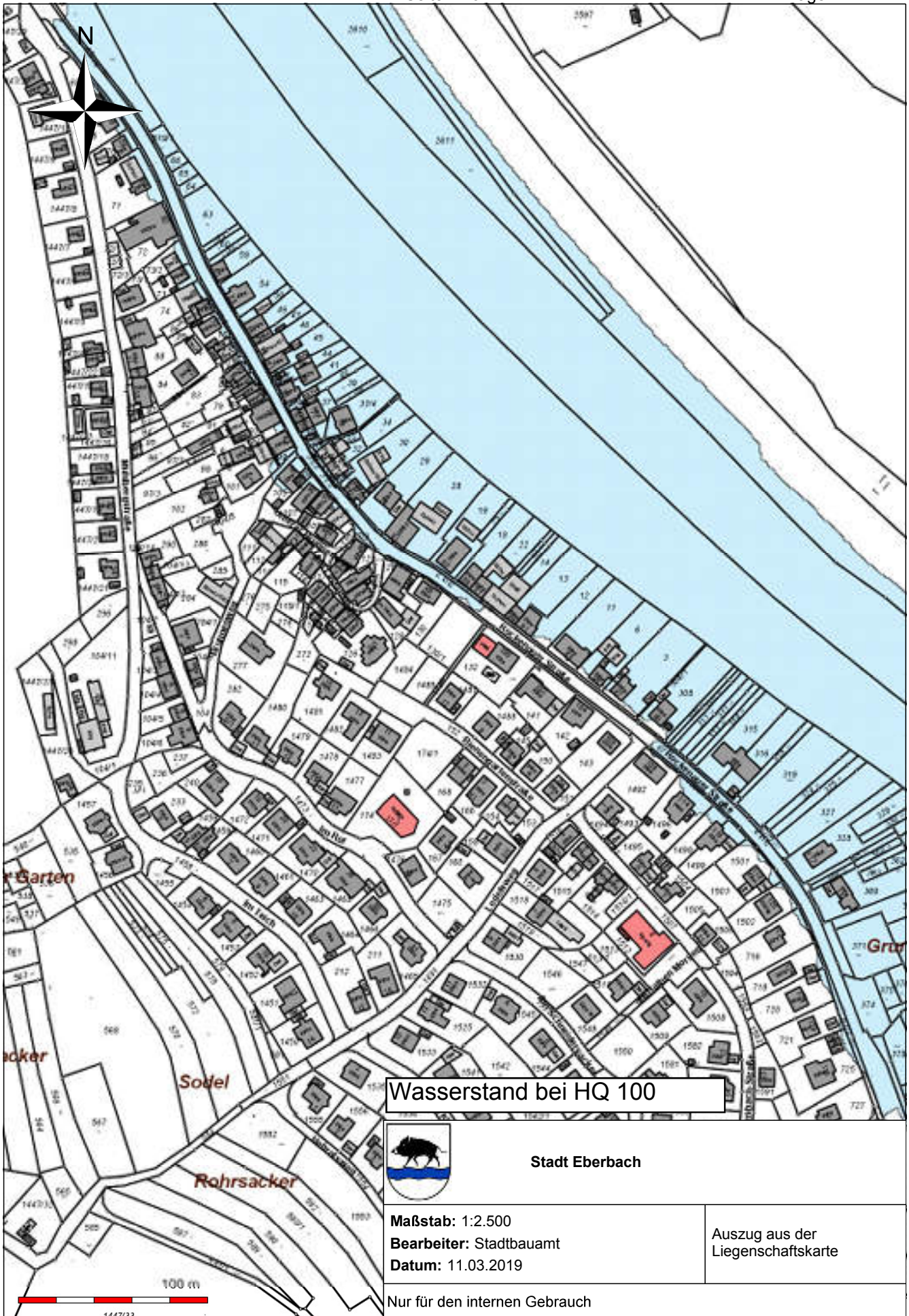
Maßstab: 1:2.500

Bearbeiter: Stadtbauamt

Datum: 11.03.2019

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch



Satzungsmuster

Satzung über ein Hochwasserschutzregister und die Kostenerstattung für Retentionsraum-Maßnahmen nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz

Auf Grund des § 65 Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in der Stadt/Gemeinde in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlage eines Hochwasserschutzregisters

- (1) Die Gemeinde/Stadt ... führt ein Hochwasserschutzregister nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Hochwasserschutzregister dient dem nach § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlichen Ausgleich von Rückhalteraum durch (teilweise) Anrechnung kommunaler Maßnahmen.

§ 2

Funktionsweise

- (1) Führt die Gemeinde eine Maßnahme zur Schaffung von Rückhalteraum durch, so kann der hierdurch geschaffene Rückhalteraum im Hochwasserschutzregister gutgeschrieben werden. Die Aufnahme in das Hochwasserschutzregister kann erfolgen, sobald die Maßnahme funktionswirksam wird; die endgültige Fertigstellung ist nicht erforderlich.
- (2) Mögliche geeignete Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum sind insbesondere
 - Aktivierung von Altarmen und ehemaligen Überschwemmungsflächen, Dammrückverlegungen
 - Aufstau an bestehenden oder geplanten Querstrukturen im Talraum wie zum Beispiel Straßendämmen, Lärmschutzwällen o.ä.
 - Gewässerrenaturierungen / -aufweitungen
 - Errichtung von Dämmen quer zur Fließrichtung
 - Bau von Rückhalteräumen
 - Abgrabungen
 - Abriss von bestehenden Gebäuden in Überschwemmungsgebieten ohne erneute Bebauung

Die Maßnahmen sind im Einzelfall auf Eignung und Durchführbarkeit zu überprüfen.

- (3) Ein anrechenbarer Rückhalteraum liegt nicht vor, soweit dieser benötigt wird, um die von einem Hochwasserereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) betroffenen Flächen zu reduzieren und die festgesetzten Überschwemmungsgebiete zu verkleinern (keine Doppelverrechnung). Wird durch die Maßnahme mehr Rückhalteraum geschaffen, als durch sie verloren geht, ist die Differenz anrechenbar.
- (4) Eine kommunale nach Abs. 2 anrechenbare Maßnahme liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme durch Dritte durchgeführt wird, sofern auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gesichert ist, dass der geschaffene Rückhalteraum dauerhaft erhalten bleibt.
- (5) Im Hochwasserschutzregister werden die Maßnahmen nach den Abs. 2 und 4 sowie die dadurch entstandenen Kosten ausgewiesen. Dabei sind die Art der Maßnahme, der geschaffene Rückhalteraum sowie die Örtlichkeit (Flurstück-Nr.) zu nennen.
- (6) In das Hochwasserschutzregister werden die nach § 3 angerechneten Maßnahmen eingetragen und bilanziert.

§ 3

Anrechnungsverfahren

- (1) Ein Vorhabenträger kann beantragen, dass seinem Vorhaben nach § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1a WHG in dem erforderlichen Maß Rückhalteraum aus dem Hochwasserschutzregister angerechnet wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Antrag hat mindestens zu enthalten:
 - einen Lageplan und Schnitte sowie
 - eine Berechnung des auszugleichenden Rückhaltevolumens; der Berechnung ist der Wasserstand HQ100 zugrunde zu legen, der Zustand des Grundstücks vor Durchführung der Baumaßnahme ist dem Zustand nach Durchführung der Baumaßnahme gegenüberzustellen. In die Berechnung einzustellen sind u.a. die Kubatur des zu errichtenden Bauwerks, Veränderungen der Geländeoberfläche und etwaige Schutzmaßnahmen auf dem Baugrundstück
- (2) Die Gemeinde entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG oder im Rahmen der Erteilung des Einvernehmens nach § 84 Abs. 2 Satz 3 WG.

§ 4 Kostenerstattung

Für den Ausgleich von Rückhalteraum durch (teilweise) Anrechnung kommunaler Maßnahmen hat sich der Vorhabenträger an den Kosten der Ausgleichsmaßnahmen zu beteiligen und der Gemeinde anteilig die entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 5 Erstattungspflichtiger

Erstattungspflichtiger ist der Vorhabenträger.

§ 6 Maßstab der Kostenerstattung

Maßstab für die Kostenerstattung ist der auszugleichende Rückhalteraum (EUR/m³). Der auszugleichende Rückhalteraum berechnet sich nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 2. Spiegelstrich.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der Erteilung einer Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG, soweit mit dieser Rückhalteraum aus dem Hochwasserschutzregister in Anspruch genommen wird. Die Gemeinde setzt den Kostenerstattungsbetrag durch Bescheid gegenüber dem Erstattungspflichtigen fest.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2019-082

Datum: 13.03.2019

Informationsvorlage

1. Fortschreibung des Eberbacher Mietspiegels

Zur Information im:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.04.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	29.04.2019	öffentlich

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2017 den für Eberbach mit Ortsteilen gültigen einfachen Mietspiegel 2017 beschlossen, siehe Anlage 1. Dessen Gültigkeitszeitraum hat am 01.10.2017 begonnen und endet am 30.09.2019. Es ist daher erforderlich, den Mietspiegel 2017 zu überprüfen und ggf. der Marktentwicklung anzupassen.

2. Überprüfung des Eberbacher Mietspiegels

Der Entwurf des Mietspiegels 2017 wurde in Zusammenarbeit mit dem Büro Stein Statistik, freier Statistiker in Stuttgart, erstellt. Aufgrund der vorliegenden Mietspiegeldaten sowie der guten Zusammenarbeit mit dem Büro Stein wurde daher zur Überprüfung mit Herrn Stein Kontakt aufgenommen.

Der Mietspiegel wäre gemäß dem Verbraucher-Preisindex zu überprüfen und anschließend einer abweichenden Einschätzung im Projektbeirat anzupassen. Wie bei der erstmaligen Erstellung sind Immo-Scout-Daten als Grundlage für eine abweichende Einschätzung dienlich. Des weiteren wurden von der Verwaltung im Rahmen aktueller Wohnungsgeberbestätigungen die Mieten abgefragt. Auch diese Daten werden zur Überprüfung und Fortschreibung herangezogen.

Folgende Personen bzw. Interessensverbände haben bei der Erstellung des Mietspiegels 2017 im Rahmen des Projektbeirats mitgewirkt:

- Mieterverein Heidelberg und Umgebung e. V.
- Haus- und Grundbesitzervereinigung Eberbach e. V.
- SKD-Immobilien-Gesellschaft mbH
- Neckartal-Immobilien GmbH

- Baugenossenschaft Familienheim Mosbach eG
- Gutachterausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

Es ist nun vorgesehen, die Mitglieder dieses Projektbeirates über die erste Fortschreibung des Mietspiegels zu informieren und zu einem gemeinsamen Termin einzuladen, um die Methode zur ersten Fortschreibung des Mietspiegels abzustimmen.

Die Ergebnisse der Projektbeiratssitzung dienen Herrn Stein als Grundlage zur Ausarbeitung eines Entwurfes zur Fortschreibung des Mietspiegels.

Der so überarbeitete Entwurf zur ersten Fortschreibung des Mietspiegels ist im Anschluss dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Der neue Gültigkeitszeitraum würde dann ab dem 01.10.2019 beginnen und am 30.09.2021 enden.

3. Einbeziehung der Gemeinde Schönbrunn in den Mietspiegel

Bei der Gemeinde Schönbrunn wurde das Interesse an der Teilnahme zur Überprüfung und Fortschreibung des Mietspiegels abgefragt. Die Stadt Eberbach und die Gemeinde Schönbrunn arbeiten bereits im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) zum Gutachterausschuss nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches zusammen. Von daher wird auch eine gemeinsame Zusammenarbeit beim Mietspiegel für möglich und auch sinnvoll gehalten. Die Entscheidung steht jedoch noch aus.

4. Weitere Vorgehensweise

- Das Büro Stein Statistik in Stuttgart wird mit einem Kostenaufwand in Höhe von 2.900 € brutto zur Erstellung des Entwurfes zur ersten Fortschreibung des Mietspiegels beauftragt. Die Mittel sind im Haushalt 2019 unter der Kostenstelle: 51105001, Sachkonto: 42710000 eingestellt. Die Kosten bei einer Beteiligung der Gemeinde Schönbrunn würden getrennt in Rechnung gestellt.
- Einberufung einer Projektbeiratssitzung im Mai 2019.
- Beschlussfassung über die erste Fortschreibung des Mietspiegels in der Juli-Sitzungsrunde 2019 des Gemeinderates möglich.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1: Deckblatt Mietspiegel 2017



Mietspiegel Eberbach 2017

Abrufbar unter www.eberbach.de oder www.mietspiegel-eberbach.de

Die Fraktion der AGL stellt gem. § 34 Abs. 1 GemO den **Antrag**, folgenden Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats (Ende April 2019) zu setzen:

Der Gemeinderat möge die zeitnahe Vorbereitung und Durchführung eines **Bürgerentscheids** gem. § 21 GemO zur Beantwortung folgender Fragen beschließen:

a) Sind Sie für die Bereitstellung des städtischen Grundstücks Flst. Nr. 8641 der Gemarkung Eberbach, Gewann „Hebert“, um dort Windkraftanlagen errichten zu lassen ?

Ja / Nein

b) Sind Sie für eine Vermarktung des von diesen Windkraftanlagen erzeugten Stroms, damit die Erträge im Wesentlichen der Stadt Eberbach, ihren Einwohnern und den Einwohnern der Gemeinde Schönbrunn sowie den Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands Kleiner Odenwald zugutekommen ?

Ja / Nein

Begründung:

1. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.02.2019 mehrheitlich beschlossen, das sog. Interessenbekundungsverfahren zwecks Vermarktung des Standorts „Hebert“ für die Windkraftnutzung nicht fortzuführen.
Das Abstimmungsergebnis war denkbar knapp.

Im Jahr 2015 haben sich 60 % der Eberbacher bei einer 35 %-igen Beteiligung der Bevölkerung für die Windenergie auf dem „Hebert“ entschieden.
Die Beschlussfassung des Gemeinderats vom 21.02.2019 berücksichtigt diese Historie in keinsten Weise, verstößt mithin gegen ein deutliches Votum der Bürger (des „Souveräns“) unserer Stadt und lässt sich nach unserer Auffassung mit demokratischen Grundsätzen nicht in Einklang bringen.

Das Thema muss deshalb, insbesondere aber wegen seiner langfristig enormen (energie-)politischen und wirtschaftlichen Bedeutung für Eberbach auch und gerade in Würdigung der Vorgeschichte, nämlich des Ergebnisses einer in 2015 stattgefundenen Bürgerbefragung von den Bürgern entschieden werden.

Unserem Antrag nach § 34 GemO steht nicht die Regelung entgegen, wonach der „gleiche Verhandlungsgegenstand“ nicht bereits innerhalb der letzten sechs Monate behandelt worden sein darf, denn es handelt sich bei unserem Antrag aufgrund der Forderung nach einem Bürgerentscheid erkennbar nicht um den gleichen, bereits in der Sitzung vom 21.02.2019 behandelten Verhandlungsgegenstand.

Unsere Fragestellungen berühren ausdrücklich nicht eine Regelung der Bauleitplanung gem. § 21 Abs. 2 Ziff. 6 GemO, die bekanntlich nicht zum Gegenstand eines Bürgerentscheids gemacht werden kann. Vielmehr gehen unsere, den Abstimmenden vorzulegenden Fragen in die Richtung, welcher Art von Nutzung die Stadt Eberbach in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin eines bestimmten Grundstücks, also auf privatrechtlicher Basis, den Vorrang einräumen sollte.

Die oben formulierten Fragen sind Formulierungsvorschläge, letztlich entscheidet der Gemeinderat über die Formulierung der Fragen.

Die Fraktion der AGL Thomson, Stumpf P., Kaiser, Jost

Fachamt: Stadtkasse

Vorlage-Nr.: 2019-103

Datum: 02.04.2019

Beschlussvorlage

Annahme von Geld- und Sachspenden

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	29.04.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spenden zu.

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 78 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Dienstanweisung über die Annahme und Behandlung von Spenden der Stadt Eberbach vom 17.02.2017 müssen Spenden vom Gemeinderat angenommen werden.

Für ein neues Spielhäuschen für den Spielplatz in Lindach wurden Geldspenden in Höhe von insgesamt 2.235,00 € lt. beigefügter Liste der Stadt Eberbach zugewendet.

Ebenso erhielt die Stadtbibliothek Bücher, CDs und sonstige Medien im Wert von 489,60 € von verschiedenen anonymen Spendern.

Die anonymen Spender bitten hierbei um die vertrauliche Behandlung Ihres Namens. Die Spender werden dem Gemeinderat deshalb im nichtöffentlichen Teil bekanntgegeben.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Spendenliste

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2019-102

Datum: 25.03.2019

Beschlussvorlage

Verwendung der Haushaltsmittel "Zuschüsse Partnerschaften"
hier: Verwendungsvorschlag des Partnerschaftskomitees

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.04.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	29.04.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

Folgende Vorhaben werden entsprechend der Empfehlung des Partnerschaftskomitees finanziell unterstützt:

1. Freunde Thonons e. V.
Regelmäßige Teilnahme an der Foire de Crête
Anschaffung von verschiedenen Gerätschaften, die in
Thonon eingelagert werden sollen Euro 2.000
2. Freunde Thonons e. V.
Durchführung des Deutsch-Französischen Tages in
Eberbach im Januar 2020
Zuschuss für Bewirtung der französischen Gäste Euro 2.200
3. Eberbacher Sportvereine e. V.
Zuschuss für die Durchführung des Jugend-
Sportaustausches Thonon-Eberbach im Juli 2019 Euro 4.000

Sachverhalt / Begründung:

Entsprechend der Gemeinderatsbeschlüsse vom 24.07.2007 und 26.01.2012 sollen für partnerschaftsbetreibende Institutionen in Eberbach Mittel in Höhe von jährlich 10.000 Euro zur Verfügung gestellt werden. Das Partnerschaftskomitee soll einen Verwendungsvorschlag für die Mittel an den Gemeinderat zur Beschlussfassung geben.

Das Partnerschaftskomitee hat in seiner Sitzung am 25.03.2019 die im Beschlussantrag aufgeführten Anträge behandelt und macht dem Gemeinderat den Vorschlag, die beantragten Zuschüsse zu gewähren.

Die **Freunde Thonons e. V.** möchten die regelmäßige Teilnahme an der Foire de Crête wieder aufleben lassen und selbständig organisieren.

Die Freunde Thonons e. V. planen, an der Foire de Crête typische Gerichte aus unserer Region anzubieten. Der Partnerverein aus Thonon wird hierbei unterstützen, indem sie die Getränke organisieren.

Hierzu sollen verschiedene Anschaffungen getätigt werden, die in Thonon eingelagert werden. Geplant ist die Anschaffung eines Profi-Elektrogrills, zweier Profi-Kochplatten, eines System-Gläserspülers sowie von 200 Original Biergläsern.

Die **Freunde Thonons e. V.** beantragen für die Feierlichkeiten anlässlich des Deutsch-Französischen Tages im Januar 2020 einen Zuschuss für die Bewirtung der Gäste aus Thonon.

Die Feierlichkeiten anlässlich des Deutsch-Französischen Tages finden im Januar eines jeden Jahres im jährlichen Wechsel in Thonon oder Eberbach statt. Im Jahr 2020 findet die Veranstaltung in Eberbach statt.

Die Unterbringung der Gäste wird wie immer vom Verein privat organisiert.

Der **Eberbacher Sportvereine e. V.** (ehemals Sportausschuss der Eberbacher Sportvereine e. V.)

Der Verein organisiert wieder einen Austausch zwischen den Jugendlichen Sportlern aus Thonon und Eberbach. Diesesmal findet der Austausch vom 05.07. – 07.07.2019 in Eberbach statt. Es nehmen verschiedene Vereine an der Veranstaltung teil.

Peter Reichert
Bürgermeister